

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER USERINNEN UND USER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Userinnen und User ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 im selbständigen Verfahren gegen die „**Telekurier Online Medien GmbH & Co KG**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „kurier.at“, vertreten durch Ruggenthaler, Rest und Borsky RAe OG, Biberstraße 22, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz), wegen des **Live-Tickers zum Terroranschlag in Wien am 02.11.2020** auf „kurier.at“

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

Im oben genannten Live-Ticker wurde über Neuigkeiten zum Terroranschlag in Wien am 02.11.2020 informiert. Im Rahmen dieses Live-Tickers wurden auch mehrere Bilder und Videos veröffentlicht, u.a. auch ein Video, in dem der Attentäter mit einem Gewehr durch die Seitenstettengasse läuft.

Kurze Zeit nach der Terrorattacke hat die Polizei mehrfach öffentlich dazu aufgerufen, keine Videos und Bilder von der Terrorattacke weiterzuverbreiten, weil dies die Einsatzkräfte und die Zivilbevölkerung gefährden könnte (siehe z.B. den Tweet der Landespolizeidirektion Wien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr).

Darüber hinaus wurden in dem Live-Ticker auch unrichtige Informationen zur Anzahl der Täter und Gerüchte zu einer Geiselnahme in Wien-Mariahilf verbreitet.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Berichterstattung zum Terroranschlag auf „kurier.at“ als ethisch bedenklich.

II. Zur Stellungnahme der Medieninhaberin

Der Rechtsanwalt der Medieninhaberin brachte in seiner Stellungnahme vor, dass kurz nach der Terrorattacke über Social Media zahlreiche Laienvideos des Tatherganges verbreitet worden seien. Der Redaktion sei klar gewesen, dass man keinesfalls Videos von Tathandlungen, Verletzten oder Toten veröffentlichen würde. Das inkriminierte Video sei dabei als weitgehend unbedenklich eingestuft worden, da der Täter nur durch die Gasse laufe und zwei Schüsse in den Off-Bereich abgebe.

Die Veröffentlichung des Videos habe nicht nur dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gedient, sondern angesichts der akuten Gefahr auch der Warnpflicht. Es sei essentiell erschienen, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie der Täter grundsätzlich aussehe, damit man sich allenfalls in Sicherheit bringen könne; auch sollte der Ernst der Lage klar gemacht werden.

Etwa zeitgleich habe die LPD begonnen aufzurufen, keine Videos zu verbreiten, was man erst wenig später gesehen und darauf unverzüglich reagiert habe. Das Video sei insgesamt nur knapp eine Stunde online gewesen.

Zu allfälligen Eingriffen in den Persönlichkeitsschutz führte der Rechtsanwalt aus, dass der Täter auf dem Video nicht soweit erkennbar sei, dass man seine Person identifizieren hätte können. Aufgrund der Schwere der Tat wäre aber selbst eine Identifikation zulässig gewesen.

Im Zuge der Ereignisse sei auch berichtet worden, dass es in der Mariahilfer Straße zu einer Geiselnahme gekommen sei. Die Quelle dieser Information sei verlässlich erschienen. Auch hier habe man ein Warnbedürfnis gesehen. Sobald die Sachlage aufgeklärt war, sei das kommuniziert worden. Sinngemäß gelte dies auch hinsichtlich der ursprünglich falsch genannten Anzahl der Täter.

Ein Journalist schulde nur die Wahrhaftigkeit. Dies bedeute, sich im Rahmen der journalistischen Sorgfalt zu bemühen, die Wahrheit korrekt darzustellen. In einer derart dynamischen Situation sei

die Wahrheit am Ablauf der Ereignisse zu messen. Es habe vieles auf mehrere Täter und eine Geiselnahme in der Mariahilfer Straße hingewiesen, auch seien die Leser darauf aufmerksam gemacht worden, dass es sich um den derzeit verfügbaren Stand der Information handle und die Lage sich laufend ändere.

In der mündlichen Verhandlung führte der für den Live-Ticker verantwortliche Redakteur ergänzend aus, dass selbst von der Polizei aus unterschiedlichen Quellen zunächst falsche Informationen bestätigt worden seien.

Zum Video mit dem Attentäter merkte er an, dass keine Opfer gezeigt worden seien und der Täter nicht identifizierbar sei. Nach Ansicht des Redakteurs habe in dieser dynamischen Situation auch ein Interesse bestanden, den Täter zumindest von seiner Kleidung her zu zeigen.

Der Geschäftsführer der Medieninhaberin nahm ebenfalls an der mündlichen Verhandlung teil und fügte hinzu, dass man bei solchen Ereignissen im Digitaljournalismus nicht immer die richtige Entscheidung treffe; man könne diese aber im Nachhinein jederzeit korrigieren, was wiederum ein Vorteil sei. Darüber hinaus sei die Grenzziehung zwischen Informationsverpflichtung einerseits und den medienethischen Standards andererseits nicht immer einfach. Schließlich betonte er noch einmal, dass das Video auch eine gewisse Warnfunktion erfüllt habe. Sofern die Polizei jedoch dazu aufrufe, derartige Videos nicht zu veröffentlichen, richte man sich im Regelfall danach.

III. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land eine Ausnahmesituation und auch für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212). Zudem ist es auch die Aufgabe der Medien, die Bevölkerung vor etwaigen Gefahren während der Terrorattacke zu warnen. Aufgrund dieser Gefahren besteht eine erhöhte Dringlichkeit, Informationen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann es daher notwendig sein, Informationen selbst dann weiterzugeben, wenn sie noch nicht verifiziert werden konnten.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln. Den Userinnen und Usern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden (siehe dazu bereits die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf Bilder vom Tathergang ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz bzw. dem Interesse der Allgemeinheit, vor Gefahren geschützt zu werden, die noch von dem Attentäter oder den Terroristen ausgehen (könnten). Für die Senate des Presserats ist der Beurteilungsmaßstab dabei ausschließlich in

den Bestimmungen des Ehrenkodex für die österreichische Presse verankert (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex).

Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eine besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Userinnen und User einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter und gegenüber weiteren Tätern und Komplizen erfolgt bzw. erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der Behörden schaden. Außerdem können dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen (vgl. Punkt 10.2 des Ehrenkodex).

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Videos einer Terrorattacke, in denen exzessive Gewalt zu sehen ist, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von den Terroristen instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu bereits die Fälle 2014/152 und 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“).

Im Folgenden prüft der Senat, ob die Medieninhaberin den medienethischen Vorgaben iSd. Punkte 2.1 und 5 des Ehrenkodex nachgekommen ist:

1. Zum Video, auf dem der Attentäter mit einem Gewehr durch die Seitenstettengasse läuft:

Der Senat stimmt mit der Auffassung des Rechtsanwalts der Medieninhaberin überein, dass die Medien die Identität eines Attentäters grundsätzlich preisgegeben dürfen. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Darüber hinaus war der Attentäter auf dem konkreten Video lediglich von oben zu sehen. Aus diesen Gründen hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Das Video wurde zwar entgegen der Aufrufe der Polizei, kein Bildmaterial von der Tat zu veröffentlichen, kurz nach der Tat gezeigt. Allerdings wurde es unverzüglich wieder offline genommen, als die Redaktion von „kurier.at“ von diesen Aufrufen erfahren hatte. Der Senat stuft diese Vorgangsweise als reflektiert und umsichtig ein.

Auch wenn es den Terroristen zumeist ein Anliegen ist, dass das Bildmaterial von einem Terroranschlag medial weiterverbreitet wird und sich Journalistinnen und Journalisten nicht zum „Werkzeug“ der Terroristen machen sollten (siehe allg. Teil zu Pkt. III.), überwiegen nach Meinung des Senats hinsichtlich des vorliegenden Videos die öffentlichen Informationsinteressen, zumal das Video den Userinnen und Usern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Entschlossenheit des Attentäters verdeutlichen kann.

Darüber hinaus diene die Verbreitung des Videos kurz nach der Tat auch dazu, jene Personen, die sich in der Nähe des Tatorts aufhielten oder sich dorthin begeben wollten, vor der akuten Gefahr

zu warnen und ihnen das ungefähre Aussehen des Attentäters hinsichtlich seiner Kleidung und seiner Ausrüstung zu vermitteln.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt liegt somit kein Ethikverstoß vor.

2. Zur Verbreitung von Falschinformationen und Gerüchten, v.a. zur Anzahl der Täter und zu einer Geiselnahme in Wien-Mariahilf:

Der Senat betont, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Dies schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031, 2020/107 und zuletzt 2020/170).

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für einen Live-Ticker über einen Terroranschlag. Auch hier sind Informationen sorgfältig zu prüfen; die Verbreitung von Gerüchten ist zu vermeiden. In diesem Sinne sollten Medien (noch) nicht verifizierbare Auskünfte bloß mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf und auch dann nur aufgrund von besonderen Umständen veröffentlichen (vgl. die Fälle 2011/72 und 2012/S05-I).

Unmittelbar nach einem Terroranschlag ist die Informationslage unübersichtlich. Eine derartige Ausnahmesituation (siehe allg. Teil zu Punkt III) kann durchaus dazu führen, dass die Medien eine Meldung verbreiten, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt.

Zudem konnte die Medieninhaberin glaubhaft machen, dass die falschen Informationen – soweit dies zum damaligen Zeitpunkt möglich war – geprüft wurden. Den Userinnen und Usern wurde auch mitgeteilt, dass es sich um unbestätigte Informationen handle. Der Redaktion war es offenbar ein Anliegen, die journalistischen Recherchestandards im Sinne des Punktes 2.1 des Ehrenkodex möglichst einzuhalten.

Die Gerüchte, dass mehrere Attentäter an dem Anschlag beteiligt gewesen seien und es in der Mariahilfer Straße zu einer Geiselnahme gekommen sei, stammten offenbar von der Polizei, also grundsätzlich von einer seriösen Quelle. Dass mehrere Attentäter am Anschlag beteiligt gewesen seien, hat die Polizei zunächst sogar über ihre eigenen offiziellen Kanäle verbreitet. Aufgrund der potentiellen akuten Gefahrensituation überwog hier das öffentliche Interesse an der Verbreitung der unbestätigten Informationen. Die Wiener Bevölkerung sollte über noch bestehende mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Attentat gewarnt werden. Es galten daher nicht dieselben Recherchestandards wie für Situationen ohne unmittelbar drohende Gefahr.

Schließlich begrüßt es der Senat, dass das Medium die ursprünglich verbreiteten unrichtigen Informationen entsprechend klarstellte, nachdem die Sachlage aufgeklärt war. Der Senat erwähnt in diesem Zusammenhang die bisherige Entscheidungspraxis der Senate des Presserats, wonach es eine nachträgliche Richtigstellung erlaubt, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. z.B. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07 & 2014/48).

Auch in Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt liegt somit kein Ethikverstoß vor.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren hinsichtlich beider Beschwerdepunkte einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
15.12.2020